



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNE N UND
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das
Justizministerium Baden-Württemberg
Frau Ministerialdirektorin Inken Gallner
Postfach 103461
70029 Stuttgart

vorab per E-Mail: brl2015@jum.bwl.de

Karlsruhe, den 19. September 2014

Neufassung der Beurteilungsrichtlinie für Richter und Staatsanwälte; Ihr Schreiben vom 31. Juli 2014 (Az. 2000/0409)

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Gallner,

der Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedankt sich herzlich für die Einladung, schon in einem frühen Stadium zu der Neufassung der Beurteilungsrichtlinie Stellung zu nehmen.

Da der Erlass einer Beurteilungsrichtlinie aus unserer Sicht einer der wichtigsten Gegenstände ist, die der Beteiligung der künftigen Hauptstufenvertretung unterliegen, regt der Verein an, den Abschluss des diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten. Eine besondere Eilbedürftigkeit dürfte angesichts der Gültigkeit der gegenwärtigen Fassung der Beurteilungsrichtlinie noch bis Ende 2015 nicht gegeben sein.

Was den Inhalt einer Neufassung anbelangt, möchten wir zunächst anmerken, dass eine Anhebung der Altersgrenze, nach deren Vollendung keine Regelbeurteilung mehr zu erstellen ist, nicht Gegenstand einer Neufassung der Beurteilungsrichtlinie sein kann, da diese Altersgrenze im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz festgeschrieben ist (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2). Für eine Änderung des Gesetzes (und deren Nachvollzug in der Beurteilungsrichtlinie) besteht im Übrigen unserer Auffassung

nach und nach unserer Einschätzung auch nach Auffassung vieler Kolleginnen und Kollegen kein Anlass. Kolleginnen und Kollegen, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, sind in aller Regel über einen Zeitraum von zwanzig und mehr Jahren ununterbrochen beurteilt worden. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die eine Beförderung anstreben oder sich zumindest die Möglichkeit einer zukünftigen Bewerbung offenhalten wollen, werden schon aus Eigeninteresse einen Antrag auf Einbeziehung in die Regelbeurteilung nach § 5 Abs. 5 Satz 2 LRiStAG stellen. Bezüglich der übrigen Kolleginnen und Kollegen – zumindest bezüglich derjenigen, von denen bekannt ist, dass sie keine Beförderung mehr anstreben – besteht nach unserer Einschätzung die Gefahr, dass sie bei einer Anhebung (etwa auf 57 Jahre) als „Quotenfüller“ dienen würden. Dies hätte auf ihre Motivation sicherlich nicht unbedingt einen günstigen Einfluss. Die Justiz ist freilich auf die „älteren“ Kolleginnen und Kollegen, die häufig – anders als in aller Regel die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes – aus dem Eingangsamts in den Ruhestand treten werden, in besonderem Maße angewiesen.

Weiterhin möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

- Aus unserer Sicht kann auf die Beurteilung anlässlich der Beendigung einer Abordnung von mindestens sechs Monaten (Nr. 2.1 der Beurteilungsrichtlinie) verzichtet werden.
- Der Vorstand regt an, auf die Vergabe einer Notenstufe bei der Beurteilung anlässlich der Bewerbung um eine ausgeschriebene erste Planstelle zu verzichten. Dies zumindest dann, wenn nicht der rechtlich zweifelhaften Beurteilungspraxis entgegengewirkt wird, nach der bei den betroffenen Kolleginnen und Kollegen, weil sie nicht über vertiefte Erfahrungen verfügen, in aller Regel nicht mehr als die Note „entspricht voll den Erwartungen“ vergeben werden darf (so der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit erstellte „Vermerk zur Anwendung der Beurteilungsrichtlinie 2008“). Ohnehin handelt es sich bei der Bewerbung um die erste Planstelle um eine pro forma-Bewerbung, da die Kolleginnen und Kollegen, die zu diesem Zeitpunkt regelmäßig bereits fünfmal beurteilt worden sind (nach sechs, zwölf, achtzehn, dreißig und zweiundvierzig Monaten), Anspruch auf eine Planstelle haben.
- Der Verein regt an, in der Beurteilungsrichtlinie vorzusehen, dass nach den – künftig justizweit zeitlich einheitlichen – Regelbeurteilungen eine aussagekräftige, insbesondere die einzelnen Gerichtsbarkeiten in den Blick nehmende Statistik über die Vergabe der Notenstufen innerhalb der Besoldungsstufen R 1 und R 2 veröf-

fentlicht wird. Dies würde das System der Beurteilung ein Stück weit transparenter machen.

Unsere Einsendung braucht selbstverständlich nicht vertraulich behandelt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schenk

Richter am Verwaltungsgericht